



**Beförderungsentgelte
und
Beförderungsbedingungen
für den
Omnibusverkehr
(Tarif TON)**

gültig ab 1.1.2016

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	6
---------------	---

Abschnitt I: Allgemeine Bedingungen

§ 1 Geltungsbereich	7
§ 2 Anspruch auf Beförderung	8
§ 3 Tarifstruktur	9
§ 4 Beförderungsentgelte	10
§ 5 Reinigungskosten.....	12
§ 6 Sonderregelungen.....	13

Abschnitt II: Beförderung von Personen

§ 7 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen.....	14
§ 8 Verhalten der Fahrgäste.....	15
§ 9 Fahrausweise, Fahrtunterbrechung	17
§ 10 Geltungsdauer der Fahrausweise	18
§ 11 Unentgeltliche Beförderung.....	19
§ 12 Anerkennung der Bayern-Tickets.....	20
§ 13 Wahlweise Gültigkeit von Fahrausweisen nur bei der RBO.....	21
§ 14 Ungültige Fahrausweise	24
§ 15 Erhöhter Fahrpreis	25
§ 16 Fahrpreiserstattung	26
§ 17 bleibt frei	

Abschnitt III: Beförderung von Sachen

§ 18 Anspruch auf Beförderung, Begriffsbestimmungen	29
§ 19 Handgepäck, orthopädische Hilfsmittel.....	30
§ 20 Fahrräder.....	31
§ 21 Bus-Kuriergut	32
§ 22 Tiere	33
§ 23 Fundsachen.....	34

Abschnitt IV: Fahrpreisermäßigungen

§ 24 Sechserkarte	35
§ 25 Zehnerkarte	36
§ 26 Vario-Karte (31 Tage), Vario-Karte (7 Tage).....	37
§ 27 Stammkunden-Abonnement	38
§ 28 Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten.....	40
§ 29 Umweltfahrausweise	44
§ 30 Kinder, Erwachsene und Senioren.....	46
§ 31 Familienkarte.....	47
§ 32 Reisegruppen	48
§ 33 Kindergarten-Monatskarten.....	49
§ 34 DB-Angebote BahnCard und Berechtigungsausweise/DB- Konzernausweise	50
§ 35 Semestertickets.....	51
§ 36 Augst-Ferienticket	52

Abschnitt V: Beschwerden

§ 37 Beschwerden.....	53
§ 38 Haftung.....	54
§ 39 Verjährung.....	55
§ 40 Ausschluss von Ersatzansprüchen	56

Abschnitt VI: Anlagen

- Anlage 1 Preistafel für den Linienverkehr
- Anlage 2 Sonderpreistafel für Umweltfahrausweise
- Anlage 3 Preistafel für Stadtverkehre

Vorwort

1. Der Tarif enthält
 - die Beförderungsentgelte einschließlich der Preistafel für den Omnibuslinienverkehr
 - die Beförderungsbedingungen für den Omnibusverkehrfür die Beförderung von Personen und Sachen.
2. Der Tarif und die dazu erscheinenden Nachträge werden ortsüblich bekannt gemacht. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Tarif (Beförderungsentgelte und -bedingungen) gilt für die Beförderung von Personen und Sachen im Omnibusverkehr im Tarifgebiet des TON. Das Tarifgebiet umfasst im Wesentlichen die Linienverkehre
- im Landkreis Amberg-Sulzbach,
 - in der Stadt Amberg,
 - im Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab,
 - im Landkreis Schwandorf (nördlicher Landkreis) und
 - im Landkreis Tirschenreuth.
- (2) In den Städten Weiden, Schwandorf und Nabburg kommen eigene Stadttarife zur Anwendung

Stadtbus Weiden	Tarifzone „W“
Citybus Schwandorf	Tarifzone „S“
Stadtbus Nabburg	Tarifzone „N“

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Personen haben Anspruch auf Beförderung, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist.
- (2) Ein Anspruch auf Beförderung besteht grundsätzlich auch bei Mitnahme von Kindern in Kinderwagen. Eine Zurückweisung ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung trifft das Fahr- oder Aufsichtspersonal.
- (3) Sachen werden nur nach Maßgabe des Abschnitts III befördert.

§ 3 Tarifstruktur

- (1) Für das Tarifgebiet des TON gilt ein Wabentarif.
- (2) Jede Haltestelle (Tarifpunkt) wird einer nummerierten Wabe zugeordnet.
- (3) Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der Waben, die beginnend von der Wabe der Einstiegshaltestelle bis zur Wabe der Ausstiegshaltestelle entlang der im Wabenplan dargestellten Verbindungslinien gezählt werden. Bei der Ermittlung der Wabenanzahl ist nicht der tatsächliche Fahrweg des Busses maßgeblich, sondern die kürzeste Verbindung laut Wabenplan. Das wiederholte Durchfahren einer Wabe zählt nochmals mit. Liegt ein Tarifpunkt auf einer Wabengrenze, wird er derjenigen Wabe zugeordnet, von der aus die Wabenanzahl der Verbindung zwischen Einstiegs- und Ausstiegshaltestelle geringer ist.
- (4) Der Fahrpreis für die jeweilige Wabenanzahl steht in den Preistabellen (Abschnitt VI). Der Fahrpreis beträgt mindestens 1 Wabe und höchstens 15 Waben.

§ 4 Beförderungsentgelte

- (1) a) Für die Beförderung von Personen und Sachen im Omnibusverkehr sind die Beförderungsentgelte/Fahrpreise nach der Preistafel für den Omnibuslinienverkehr (Preistabellen, Abschnitt VI) zu entrichten. Zahlungspflichtig ist der Fahrgast und/oder derjenige, auf dessen Antrag die Beförderung durchgeführt wird.

b) Der Fahrscheinverkauf erfolgt im Namen und für Rechnung des jeweils vom Kunden genutzten Unternehmens.

c) Die in den Preistabellen enthaltenen Fahrpreise können ermäßigt werden, wenn die Differenz zum tarifmäßigen Fahrpreis von Dritten übernommen wird.
- (2) Für Verkehrsverbindungen, die in das Tarifgebiet des TON ein- oder ausbrechen, gelten die Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens.
- (3) Die spitz berechneten Fahrpreise werden kaufmännisch gerundet im
 - Regeltarif (Einzelfahrschein) auf 5 Cent,
 - Regeltarif (Sechserkarten, Zehnerkarten, Familientageskarten) auf 10 Cent,
 - Vario-Karten (7 Tage), Schülerwochenkarten auf 10 Cent,
 - Vario-Karten (31 Tage), Schülermonatskarten auf 50 Cent,
 - Umweltfahrausweise auf 50 Cent,
 - Kindergartenmonatskarten auf 50 Cent,
 - Semestertickets auf 50 Cent.
- (4) Das Fahrgeld soll möglichst abgezählt entrichtet werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 20 € zu wechseln und Ein- oder Zwei-Cent-Stücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.

- (5) Wenn der Fahrpreis nicht abgezahlt entrichtet wird und das Fahrpersonal nicht wechseln kann, erhält der Fahrgast eine Empfangsbescheinigung über den zu viel entrichteten Betrag. Diesen Betrag kann er bei der ihm vom Fahr- oder Aufsichtspersonal benannten Stelle gegen Vorlage der Bescheinigung abholen; auf Antrag wird der Betrag überwiesen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (6) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Fahrausweise und Empfangsbescheinigungen nach Absatz 5.
- (7) Fahrpreisbescheinigungen werden gegen Entrichtung der in der Preistafel festgesetzten Gebühr erstellt.

§ 5 Reinigungskosten

Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen, Betriebseinrichtungen oder Ausstattungsgegenständen werden die in der Preistafel festgesetzten Reinigungskosten erhoben.

§ 6 Sonderregelungen

- (1) Hinsichtlich der Anwendung des TON gilt folgendes:
Dieser Tarif kommt zur Anwendung auf Linien, deren Linienverlauf
 - a) gänzlich im TON-Gebiet liegt
 - b) nur teilweise im Bereich des TON-Gebiets liegt, wenn die Fahrgastbeförderung gänzlich im Bereich des TON-Gebiets erfolgt.

§ 1 (Geltungsbereich) dieser Tarifbestimmungen bleibt unberührt.
- (2) Das Lösen und Benutzen von zwei Fahrausweisen innerhalb einer Fahrt (gebrochene Abfertigung) ist nicht zulässig.

§ 7 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen
 - a) Personen, die unter dem Einfluss berauschender Getränke oder Mittel stehen,
 - b) Personen mit ansteckenden Krankheiten,
 - c) Personen mit Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.

Das Fahr- oder Aufsichtspersonal ist berechtigt, den Ausschluss von der Beförderung gegebenenfalls mit polizeilicher Hilfe durchzusetzen.

- (2) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Als Aufsichtsperson gelten nur Personen, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Die Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebseinrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, Ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Fahr- oder Aufsichtspersonals ist zu folgen.
- (2) Den Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
 - a) sich mit dem Fahrpersonal während der Fahrt zu unterhalten,
 - b) die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
 - c) Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 - d) während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 - e) ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 - f) die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch mitgeführte Sachen und Tiere zu beeinträchtigen,
 - g) in Fahrzeugen des Linienverkehrs zu rauchen,
 - h) in Fahrzeugen des Linienverkehrs Rundfunkempfänger, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente zu benutzen. Die Benutzung von Rundfunk- und Tonwiedergabegeräten mit Kopfhörern ist erlaubt, sofern andere Fahrgäste dadurch nicht belästigt werden.
 - i) Fahrzeuge, Anlagen und Betriebseinrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen.
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen. Soweit für das Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese entsprechend zu benutzen. Ausnahme von Satz 1 und 2 bedürfen der Zustimmung des Fahr- oder Aufsichtspersonals. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließen sich die Türen, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben auch dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.
- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnungen die ihm nach den Absätzen 1 bis 4 obliegenden Pflichten, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. Das Fahr- oder Aufsichtspersonal ist berechtigt, den Ausschluss von der Beförderung gegebenenfalls mit polizeilicher Hilfe durchzusetzen.

- (6) Wer Sicherungseinrichtungen missbräuchlich betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 15 € zu zahlen.
- (7) Das Fahr- oder Aufsichtspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist. Es ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 9 Fahrausweise, Fahrtunterbrechung

- (1) Fahrausweise sind Fahrscheine, Fahrkarten, Zeitkarten und Sonderfahrausweise für die Personenbeförderung.
- (2) Mehrfahrtenkarten (z. B. Sechserkarten), Vario-Karten (7 oder 31 Tage), Stammkunden-Abonnement-Karten sind übertragbar. Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten sind Fahrausweise, die auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt sind und somit nicht übertragbar. Zeitkarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer. Sechserkarten berechtigen zu sechs, Zehnerkarten zu zehn Fahrten innerhalb der Geltungsdauer.
- (3) Gruppenfahrscheine können anstelle von Einzelfahrausweisen an Reisegruppen ausgegeben werden.
- (4) Der Fahrgast muss bei Beginn der Fahrt im Besitz eines gültigen Fahrausweises sein. Der Fahrausweis ist dem Fahr- oder Aufsichtspersonal unaufgefordert vorzuzeigen und bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren. Auf Verlangen ist er dem Fahr- oder Aufsichtspersonal auszuhandigen.
- (5) In Fahrzeugen mit Entwertern hat der Fahrgast den Fahrausweis entsprechend der Beförderungstrecke unverzüglich zu entwerten und sich von der Entwertung zu überzeugen.
- (6) Verletzt der Fahrgast die Pflichten nach den Absätzen 4 und 5, gilt er als Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis und kann von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (7) Fahrtunterbrechung ist nur bei Fahrten mit Zeitkarten gestattet. Ein Umsteigen mit Einzel- oder Mehrfahrtenkarten in die nächstmögliche Anschlussfahrt zählt nicht als Fahrtunterbrechung.
- (8) Bei übertragbaren Fahrausweisen ist die geschäftsmäßige entgeltliche Vermietung bzw. Nutzungsüberlassung unabhängig von einer Gewinnerzielungsabsicht nicht gestattet. Ein geplanter und organisierter Verleih ist ebenfalls nicht zulässig.

§ 10 Geltungsdauer der Fahrausweise

- (1) Regelfahrscheine und Familientageskarten gelten am Lösungstag. Die Geltungsdauer endet um 3:00 Uhr des auf den Lösungstag folgenden Tages. Am Samstag gelöste Familientageskarten gelten auch am Sonntag.
- (2) Mehrfahrtenkarten gelten ab dem Lösungstag sechs Monate.
- (3) Vario-Karten (31 Tage) gelten ab Ausgabetag 31 aufeinander folgende Kalendertage bis 12:00 Uhr des dem letzten Geltungstag folgenden Tages. Schülermonatskarten gelten für den Kalendermonat bis 12:00 Uhr des ersten Werktages des folgenden Monats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12:00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.
- (4) Vario-Karten (7 Tage) gelten ab Ausgabetag 7 aufeinander folgende Kalendertage bis 12:00 Uhr des dem letzten Geltungstag folgenden Tages. Schülerwochenkarten gelten für die eingetragene Kalenderwoche bis 12:00 Uhr des ersten Werktages der folgenden Woche. Der erste Tag einer Kalenderwoche ist der Montag.
- (5) Die Geltungsdauer von Fahrausweisen darf nicht verlängert werden.

§ 11 Unentgeltliche Beförderung

- (1) Schwerbehinderte, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder gehörlos sind, werden gegen Vorzeigen des amtlichen Ausweises, der mit einer gültigen Wertmarke versehen sein muss, im Nahverkehr unentgeltlich befördert.

Omnibuslinien im Nahverkehr sind solche, bei denen die Mehrzahl der Beförderungen eine Strecke von 50 km nicht übersteigt.

- (2) Die Begleitperson eines Schwerbehinderten wird im Nah- und Fernverkehr unentgeltlich befördert, sofern eine ständige Begleitung notwendig und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist. Der Ausweis muss nicht mit einer gültigen Wertmarke versehen sein.
- (3) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (= 6. Geburtstag) werden unentgeltlich befördert.
Ausgenommen hiervon ist die regelmäßige Beförderung von Kindergartenkindern zwischen Wohnort und Kindergarten
- (4) Polizeivollzugsbeamte in Uniform werden auf allen Linien, bei denen der Tarif TON zur Anwendung kommt, unentgeltlich befördert. Im Landkreis Amberg-Sulzbach und der Stadt Amberg werden zusätzlich zu den Polizeivollzugsbeamten auch Bedienstete der kommunalen Verkehrsüberwachung und die kommunale Sicherheitswacht in Uniform unentgeltlich befördert.

§ 12 Anerkennung der Bayern-Tickets

Auf allen Omnibuslinien innerhalb des Tarifgebiets TON werden Bayern-Ticket und Bayern-Ticket Nacht anerkannt.

§ 13 Wahlweise Gültigkeit von Fahrausweisen nur bei der RBO

- (1) Dieser Paragraph gilt ausschließlich auf Linien der RBO Regionalbus Ostbayern GmbH.
- (2) Fahrausweisen des Schienenverkehrs:
 - a) Folgende Fahrausweise werden anerkannt:
 - BahnCard 100 sowie persönliche und übertragbare Netzkarten,
 - Streckenzeitkarten (Schiene) gegen Zahlung des halben Preises des Regelfahrscheins,
 - Übrige Schienenfahrausweise des öffentlichen Verkehrs. Gruppenfahrtscheine werden nur anerkannt, wenn die Beförderung mindestens 24 Stunden vor Beginn der Fahrt gemeldet wurde und ohne zusätzliche Fahrleistungen durchgeführt werden kann. Sind die Schienenfahrpreise niedriger als die RBO-Fahrpreise, so können –ausgenommen zu Militärdienstfahrkarten – Zuschläge erhoben werden.

Bei den genannten Fahrausweisen kann in Ausnahmefällen die Anerkennung auf einzelnen Omnibuslinien oder für einzelne Fahrausweisgattungen ausgeschlossen werden.

- b) Es können in besonders festgesetzten Verbindungen Fahrausweise ausgegeben werden, die für anschließende Bus- oder Schienenstrecken gelten. Für die Berechnung der Fahrpreise gilt § 3 Abs. 3.
- c) Bei Verkehrskooperationen (auch Schienenverkehr) gelten die Beförderungsbedingungen des jeweils benutzten Verkehrsmittels. Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Verkehrsunternehmen zustande, mit dessen Verkehrsmittel die Beförderung stattfindet. Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung des jeweiligen Verkehrsunternehmens verkauft.
- d) Von den vorstehenden Vorschriften kann durch Sonderregelungen, nach Zustimmung durch die Genehmigungsbehörde, abgewichen werden.

(3) Gemeinsame Fahrausweise Bus/Schiene:

Für Verbindungen, in denen sowohl eine Bus- als auch eine Schienenverbindung bestehen oder für aneinander anschließende Bus- und Schienenstrecken können Zeitkarten Bus/Schiene (B/S) in besonders festgesetzten Verkehrsverbindungen ausgegeben werden:

Sie gelten auf den RBO-Linien nach Maßgabe des in der Preistafel genannten Fahrpreises.

a) verlaufen die Schienen- und Busstrecken parallel, wird der höhere Fahrpreis berechnet.

b) schließen Schienen- und Busstrecken aneinander an, wird der Fahrpreisberechnung die Summe der Schienen- und Busentfernung zugrunde gelegt.

c) verlaufen Schienen- und Busstrecken auf Teilabschnitten parallel, wird der Fahrpreisberechnung die Schienenentfernung und soweit Strecken anschließen, auf denen nur der Bus benutzt werden kann, die Summe der Schienen- und Busentfernung zugrunde gelegt.

Liegt zu b) und c) der Busfahrpreis (gemäß Preistabelle) für die Busstrecke über dem entsprechenden Fahrpreis der Preisliste des DB Bahn Tarifverzeichnisses Personenverkehr, ist der Unterschiedsbetrag dem Fahrpreis für die gesamte Strecke zuzuschlagen.

Der Fahrpreis für zuschlagpflichtige Züge wird berechnet, indem der Unterschied zwischen den Fahrpreisen für zuschlagfreie und zuschlagpflichtige Züge für die Schienenstrecke dem Preis für zuschlagfreie Züge für die Gesamtstrecke (Schiene und Bus) zugeschlagen wird. Ist der Preis für zuschlagpflichtige Züge für die Gesamtstrecke günstiger, ist dieser für die Bildung des Gesamtpreises B/S maßgebend.

Es gelten die Beförderungsbedingungen des Beförderungsunternehmens, dessen Verkehrsmittel benutzt werden.

Das Beförderungsunternehmen kann für bestimmte, besonders bekannt gegebene Wochen und Monate die Ausgabe von Zeitkarten Bus/Schiene von der Abgabe eines vollständig ausgefüllten Fragebogens – z.B. für die Ermittlung der Erlösanteile aus Zeitkarten Bus/Schiene – abhängig machen.

Die Übertragbarkeit von Zeitkarten B/S wird auch in den Bussen der RBO anerkannt. Die bei der Deutschen Bahn AG zulässige unentgeltliche Mitnahme von bis zu vier Personen an Samstagen ist jedoch nicht gestattet.

§ 14 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Bestimmungen des Tarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die
 - a) nicht in vorgeschriebener Weise ausgefüllt oder unterschrieben sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt oder unterschrieben werden.
 - b) zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können.
 - c) eigenmächtig geändert sind,
 - d) von Nichtberechtigten benutzt werden,
 - e) zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 - f) wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 - g) ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.
- (2) Eine Schülerzeitkarte wird auch dann vorschriftswidrig verwendet, wenn die Berechtigungskarte zu einer Schülerzeitkarte nicht vorgelegt werden kann oder in unberechtigter Weise geändert worden ist.
- (3) Mit einer missbräuchlich verwendeten Schülermonatskarte oder Schülerwochenkarte wird auch die zugehörige Berechtigungskarte, mit einer missbräuchlich verwendeten Berechtigungskarte auch die zugehörige Schülermonatskarte oder Schülerwochenkarte eingezogen.

§ 15 Erhöhter Fahrpreis

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn er
 - a) ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird,
 - b) einen ungültigen Fahrausweis verwendet,
 - c) den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt oder
 - d) einen bereits gelösten Fahrausweis bei Beginn der Fahrt nicht zur Entwertung vorlegt oder nicht unverzüglich entwertet.

Der Fahrgast ist nicht zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die er nicht zu vertreten hat.

- (2) Der erhöhte Fahrpreis beträgt 60 €.
- (3) Das erhöhte Beförderungsentgelt entfällt und es ist eine Bearbeitungsgebühr von 7 € zu entrichten, wenn der Fahrgast innerhalb von 7 Tagen ab dem Feststellungstag nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte war.
- (4) Fahrgäste, die eine ungültige Zeitkarte benutzen, haben für jede begonnene Kalenderwoche der vorschriftswidrigen Benutzung den doppelten Fahrpreis für eine Vario-Karte (7 Tage) bzw. Schülerwochenkarte, mindestens 60 €, zu entrichten.

Wird eine Schülerzeitkarte benutzt, obwohl eine Jedermann-Zeitkarte gelöst werden musste, so wird der entrichtete Fahrpreis auf den doppelten Fahrpreis der Jedermann-Zeitkarte angerechnet, 60 € müssen mindestens entrichtet werden.

Bei Verwendung ungültiger Zeitkarten bleiben weitergehende zivilrechtliche Ansprüche unberührt; eine Verfolgung im Strafverfahren bleibt möglich.

§ 16 Fahrpreiserstattung

- (1) Wird ein Fahrausweis (außer Mehrfahrtenkarten) nicht oder nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, wird der Fahrpreis auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Antragsteller.
- (2) Bei einem nur auf einem Teil der Strecke benutzten Fahrausweis wird der Unterschied zwischen dem für die benutzte Beförderungsstrecke fälligen und dem entrichteten Fahrpreis erstattet.
- (3) Bei Ermittlung des zu erstattenden Betrages für eine nur teilweise benutzte Zeitkarte wird für jede durchgeführte Einzelfahrt der Fahrpreis für einen Regelfahrtschein angerechnet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag zwei Fahrten - als ausgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer letzter Benutzungstag kann nur anerkannt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine mit Ausgehunfähigkeit verbundenen Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Dies gilt nicht für übertragbare Zeitkarten. Ist der Antragsteller berechtigt, Fahrausweise zu ermäßigten Fahrpreisen zu lösen, und ist für die Beförderungsstrecke die Ausgabe von Fahrscheinen zu ermäßigten Fahrpreisen zugelassen, wird der Betrag angerechnet, der sich für die in Anspruch genommenen Fahrten unter Anwendung der jeweils möglichen Ermäßigung ergibt. Der Unterschiedsbetrag zu dem entrichteten Fahrpreis wird erstattet.
- (4) Der Fahrpreis für einen verlorenen oder eingezogenen Fahrausweis wird nicht erstattet. Das gleiche gilt, wenn der Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossen wird.
- (5) Ein Antrag auf Fahrpreiserstattung ist unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei demjenigen Verkehrsunternehmen zu stellen, das den Fahrausweis ausgestellt hat.

- (6) Der Antragsteller hat als Entgelt für die Bearbeitung des Erstattungsantrages 10 v. H. des zu erstattenden Betrages, mindestens 1,50 €, höchstens 5 € zu entrichten. Es wird von dem zu erstattenden Betrag einbehalten. Der Erstattungsbetrag wird auf den nächsten durch 10 teilbaren Centbetrag abgerundet. Der Erstattungsbetrag wird dem Antragsteller gebührenpflichtig überwiesen. Beträge unter 1,50 € werden nicht erstattet.
- (7) Von Schulwegkostenträger ausgegebene Schülermonatskarten werden bei einer mit Ausgehunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 10 Tagen erstattet. Dies muss durch ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses nachgewiesen werden.

Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Monatsbetrages erstattet. Ein Entgelt wird hierfür nicht erhoben.

- (8) Für nicht benutzte oder nur teilweise benutzte Schülermonatskarten, deren Fahrkosten ganz oder zum Teil aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen worden sind, wird der Fahrpreis erstattet, wenn ein Schüler die Schule oder den Schul- bzw. Wohnort wechselt oder aus der Schule ausscheidet sowie in Fällen einer länger dauernden Erkrankung. Die Erstattung kann nur vom Schulwegkostenträger gegen Rückgabe des Fahrausweises mit entsprechender Bescheinigung der Schule beantragt werden. Eine Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben.
- (9) Für Fahrausweise, die für die Zeit nach Beginn des Schuljahres bis zur Ausgabe der Schülermonatskarten (durch Schulwegkostenträger) benutzt wurden, wird der Fahrpreis erstattet, wenn sie für die Verbindung der Schülermonatskarte gelöst worden sind und die Benutzungstage innerhalb der Geltungsdauer der Schülermonatskarte liegen. Es können mehrere Einzelfahrausweise in einem Erstattungsantrag zusammengefasst werden. Die Bearbeitungsgebühr wird nach Abs. 6 für jeden Erstattungsantrag nur einmal erhoben.
- (10) Das Entgelt nach Abs. 6 ist nicht zu entrichten, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat. Falls der Erstattungsbetrag nicht bei der zuständigen Stelle in Empfang genommen wird, ist er dem Antragsteller gebührenfrei zu überweisen. In diesem Fall werden auch Beträge unter 1,50 € erstattet.

§ 17

bleibt frei

§ 18 Anspruch auf Beförderung, Begriffsbestimmungen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Sachen im Sinne des Tarifs sind Handgepäck, Bus-Kuriergut, Kinderwagen, Fahrräder, Krankenfahrstühle, Skier, Snowboards, Rodelschlitten, Faltboote, Hunde und Kleintiere. Sie werden nur dann befördert, wenn die Sicherheit und Ordnung des Betriebes durch sie nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden. Für die Beförderung von Kindern in Kinderwagen gilt § 2 Abs. 2.
- (2) Sachen im Sinne von Absatz 1, ausgenommen Bus-Kuriergut und Fahrräder, werden unentgeltlich befördert.
- (3) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
 - explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
 - unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 - Gegenstände, die über die Fahrzeugumgrenzung hinausragen.

Sendungen, deren Beförderung der Deutschen Post vorbehalten ist, werden als Bus-Kuriergut nicht angenommen.

- (4) Das Fahr- oder Aufsichtspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen oder Sendungen zu Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.
Die Voraussetzungen für eine Beförderung sind im Allgemeinen nur gegeben, wenn
 - a) die Sachen zur Beförderung mit dem eingesetzten Fahrzeug geeignet und nach Art, Eigenschaft, Inhalt und Umfang ausreichend und sicher verpackt sind,
 - b) die Sicherheit des Straßenverkehrs und die Gesundheit und Bewegungsfreiheit der Fahrgäste nicht beeinträchtigt, insbesondere die Benutzung der Durchgänge sowie das Ein- und Aussteigen nicht behindert werden,
 - c) für eine sichere Unterbringung der Sache ohne Beeinträchtigung der Personenbeförderung ausreichend Platz verfügbar ist,
 - d) im grenzüberschreitenden Verkehr keine zollamtlichen Vorschriften der Beförderung entgegenstehen.

§ 19 Handgepäck, orthopädische Hilfsmittel

- (1) Das Handgepäck kann aus mehreren Stücken bis zu einem Gesamtgewicht von 50 kg bestehen.
- (2) Gegenstände, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Zahl ein einzelner Fahrgast nicht tragen kann oder die sich wegen ihres Umfangs zu Mitnahme im Omnibus nicht eignen, sind als Handgepäck nicht zugelassen.
- (3) Der Fahrgast hat das Handgepäck selbst unterzubringen und zu beaufsichtigen.
- (4) Zurückgelassenes Handgepäck wird als Fundsache behandelt.
- (5) Ein mitgeführter Krankenfahrstuhl, soweit die Beschaffenheit des Omnibusses dieses zulässt, und sonstige orthopädische Hilfsmittel eines Schwerbehinderten werden im Nah- und Fernverkehr gegen Vorzeigen des amtlichen Ausweises unentgeltlich befördert. Der Ausweis muss nicht mit einer gültigen Wertmarke versehen sein.
- (6) Die Mitnahme von elektrisch angetriebenen Leichtfahrzeugen, sogenannten E-Scootern, ist ausgeschlossen.

§ 20 Fahrräder

- (1) Fahrräder werden nur auf bekannt gegebenen Linien befördert.
- (2) Der Fahrgast hat das Fahrrad selbst unterzubringen und zu beaufsichtigen.
- (3) Die Beförderung von Fahrrädern kann von einer vorherigen Anmeldung abhängig gemacht werden.
- (4) Das Beförderungsentgelt für Fahrräder ist in der Preistafel festgelegt.
- (5) Die Beförderung von Elektrofahrrädern ist ausgeschlossen, sofern Gewicht und Abmessungen eine sichere Beförderung nicht möglich machen.

§ 21 Bus-Kuriergut

- (1) Gegenstände, die unabhängig von der Mitfahrt des Auflieferers im Linienverkehr nach § 42 PBefG befördert werden sollen, werden am Fahrzeug angenommen, wenn Absende- und Empfangshaltestelle an derselben Linie liegen, die Beförderung ohne Umladen auf ein anderes Fahrzeug möglich ist und die Sendung an der Empfangshaltestelle bei Ankunft des Fahrzeuges abgeholt wird (Bus-Kuriergut). Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Empfangsberechtigung zu prüfen.
- (2) Das Höchstgewicht für Bus-Kuriergut beträgt 20 kg, sofern nicht für bestimmte Fahrten ein Höchstgewicht bis zu 50 kg zugelassen ist. Das Bus-Kuriergut muss sicher verpackt und mit Absender- und Empfängerangabe versehen sein.
- (3) Das Beförderungsentgelt für Bus-Kuriergut ergibt sich aus der Preistafel. Für regelmäßige Sendungen können Sonderregelungen getroffen werden.
- (4) Wird Bus-Kuriergut am Fahrzeug nicht abgeholt, wird es am Betriebshof des Verkehrsunternehmens hinterlegt, wo es vom Empfangsberechtigten abgeholt werden kann.
- (5) Falls der Empfänger das Bus-Kuriergut auf seine Veranlassung nochmals mit einem Bus befördern lässt, muss er neben dem Beförderungsentgelt die bisher angefallenen Kosten bei der Auslieferung bezahlen.
- (6) Nimmt der Empfänger das hinterlegte Bus-Kuriergut nicht binnen 3 Tagen ab, wird der Absender von dem Ablieferungshindernis benachrichtigt. Die entstandenen Kosten sind vor Auslieferung zu bezahlen.
- (7) Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, nicht abgenommenes Bus-Kuriergut bestmöglich zu verkaufen, wenn der Verderb droht oder das Gut nicht innerhalb eines Monats abgeholt wird.
- (8) Werden als Bus-Kuriergut beförderte lebende Tiere am Fahrzeug nicht abgeholt, werden sie dem Absender auf seine Kosten und gegen Erstattung aller anfallenden Kosten unverzüglich zurückgesandt.
- (9) Für die Erstattung von Beförderungsentgelten gilt § 16 sinngemäß.

§ 22 Tiere

- (1) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.
- (2) Kleintiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (3) Hunde werden unentgeltlich befördert.

§ 23 Fundsachen

Fundsachen sind unverzüglich beim Fahr- oder Aufsichtspersonal abzuliefern.

§ 24 Sechserkarte

- (1) Sechserkarten werden an jedermann ausgegeben. Senioren ab dem 65. Lebensjahr erhalten ermäßigte Senioren-Sechserkarten (§ 30).
- (2) Sechserkarten sind übertragbar. Sie können auch von mehreren Personen gleichzeitig gegen entsprechende Entwertung der Fahrtenfelder benutzt werden.
- (3) Sechserkarten gelten ab dem Lösungstag sechs Monate. Für nicht benutzte Fahrtenfelder besteht kein Erstattungsanspruch.
- (4) Fahrtunterbrechung ist nicht gestattet.
- (5) Für zwei Kinder vom vollendeten 6. bis vollendeten 15. Jahr wird nur ein Fahrtenfeld je Fahrt entwertet.
- (6) Bei über Notfahrscheinblock ausgegebenen Sechserkarten ist die Fahrstrecke, auf der die Sechserkarte gelten soll, vor Entrichtung des Fahrgeldes vom Fahrgast selbst in die Fahrkarte einzutragen.

§ 25 Zehnerkarte

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die Ausgabe von Zehnerkarten vom Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt durch einen Tarifausgleich zugunsten des Nutzers finanziell unterstützt wird, bestimmt sich der Fahrpreis nach der Preistafel (Abschnitt VI) und den nachstehenden Bedingungen:

- (1) Die Ausgabe von Zehnerkarten ist zwischen dem jeweiligen Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt und dem Verkehrsunternehmen in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln.
- (2) Die Zehnerkarten werden im Bus ausgegeben.
- (3) Zehnerkarten werden an Jedermann ausgegeben. Weitere Einzelheiten werden in der im Abs. 1 genannten Vereinbarung geregelt.
- (4) Zehnerkarten sind übertragbar. Sie können auch von mehreren Personen gleichzeitig gegen entsprechende Entwertung der Fahrtenfelder benutzt werden.
- (5) Zehnerkarten gelten ab dem Lösungstag sechs Monate. Für nicht benutzte Fahrtenfelder besteht kein Erstattungsanspruch.
- (6) Fahrtunterbrechung ist nicht gestattet.
- (7) Für zwei Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr wird nur ein Fahrtenfeld je Fahrt entwertet.

§ 26 Vario-Karte (31 Tage), Vario-Karte (7 Tage)

- (1) Vario-Karten (31 Tage) gelten ab Ausgabetag 31 aufeinander folgende Kalendertage bis 12:00 Uhr des dem letzten Geltungstag folgenden Tages.
Vario-Karten (7 Tage) gelten ab Ausgabetag 7 aufeinander folgende Kalendertage bis 12:00 Uhr des dem letzten Geltungstag folgenden Tages.
- (2) Vario-Karten (31 Tage) und Vario-Karten (7 Tage) sind übertragbar. Sie können von jeweils einer Person zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereichs benutzt werden. Fahrtunterbrechung ist zugelassen.
- (3) Vario-Karten (31 Tage) und Vario-Karten (7 Tage) werden nur in den Fahrzeugen ausgegeben.

§ 27 Stammkunden-Abonnement

- (1) Das Abonnement für Vario-Monatskarten nach § 26 kann von jedermann in Anspruch genommen werden, wenn zur Abbuchung der Monatsbeiträge eine Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandats nach vorgeschriebenem Muster (Bestellschein) erteilt wird.
- (2) Es werden Karten für ein Jahr ausgegeben. Wird das Abonnement nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt, verlängert es sich jeweils um ein Jahr.
- (3) Das Abonnement kann am 1. eines jeden Monats begonnen werden. Der Bestellschein muss bis zum 10. des Vormonats vorliegen. Das Abonnement kommt mit der Zusendung der Abo-Karte zustande.
- (4) Änderungen der Angaben im Fahrausweis (z. B. Geltungsbereich) sind nur zum 1. eines Kalendermonats möglich und bis spätestens zum 10. des Vormonats zu beantragen.

Änderungen von Adresse oder Bankverbindungen sind unverzüglich mitzuteilen.

Für alle Änderungsmitteilungen ist der hierfür vorgesehene Vordruck zu verwenden.

- (5) Das Abonnement kann vom Inhaber jederzeit mit einer Frist von einem Monat bis zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Endet dadurch das Abonnement vor Ablauf des Jahreszeitraums, wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den Monatsbeträgen und den Preisen der entsprechenden Monatskarten nacherhoben. Können Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder wird die Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftsmandats widerrufen, kann das Abonnement mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.
Bei jeder Kündigung des Abonnements und bei Änderungen nach Absatz 4 werden die Abo-Karten ungültig und sind bis zum 5. des Nachmonats zurückzugeben. Nach diesem Termin werden sie eingezogen. Solange die Abo-Karten nicht zurückgegeben oder eingezogen sind, haben die Kunden weiterhin die bisherigen Monatsbeträge zu zahlen.

- (6) Die Monatsbeträge sind in der Preistafel enthalten. Der Gesamtpreis des Stammkunden-Abonnements beträgt das 12fache der Monatsbeträge.

Bei Änderungen der Preise oder des Abonnements werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

- (7) Für abhanden gekommene Abo-Karten wird gegen ein Entgelt von 25 € einmalig eine Ersatz-Abo-Karte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Abhanden gekommene Abo-Karten sind ungültig und bei Wiederfinden unverzüglich zurückzugeben.
- (8) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 26.
- (9) Für unlesbare oder unprüfbare Abo-Karten wird einmalig kostenlos eine Ersatz-Abo-Karte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Die unbrauchbare Abo-Karte ist zurückzugeben.
- (10) Die Inhaber von Abo-Karten können an Samstagen, Sonn- und Feiertagen bei ihren Fahrten einen Erwachsenen (ab dem vollendeten 15. Lebensjahr) und bis zu vier Kinder unter 15 Jahren kostenlos mitnehmen.

§ 28 Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten

- (1) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten erhalten:
1. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres alle Personen,
 2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen.
 - b) Personen die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter (a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul-, Realschul- oder Gymnasialabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis (BBiG § 1 Abs. 1) stehen, sowie Personen die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung ausgebildet werden. Ausgenommen sind berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgeesehen ist;

- g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.
- (2) Die Voraussetzungen sind in der Berechtigungskarte nachzuweisen. Die in Abs. 1 Nr. 1 genannten Personen haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Berechtigungskarte wird ungültig
1. bei Personen nach Abs. 1 Nr. 1, wenn der Berechtigte das 15. Lebensjahr vollendet hat, spätestens nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Ausstellung der Berechtigungskarte an gerechnet.
 2. bei Personen nach Abs. 1 Nr. 2, wenn der Berechtigte die Ausbildungsstätte wechselt, spätestens nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Ausstellung der Bescheinigung auf der Berechtigungskarte an gerechnet oder
 3. aufgrund besonderer Bekanntmachung.
- (3) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten werden für den Geltungsbereich ausgestellt, in dem Fahrten im Ausbildungsverkehr erforderlich sind.
- (4) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten werden nur in den Fahrzeugen und gegen Vorlage der Berechtigungskarte ausgegeben. Die Berechtigungskarte ist Bestandteil des Fahrausweises.
- (5) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten sind nicht übertragbar. Sie sind unauslöschlich vom Fahrgast mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholen der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Personalausweises mit Lichtbild nachzuweisen.

- (6) a) Werden für Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen die Fahrtkosten ganz oder zum Teil aufgrund gesetzlicher Regelung vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen, wird das Verfahren für die Ausgabe, Erstattung und Abrechnung der Schülermonatskarten in einem besonderen Vertrag (Vereinbarung) mit dem Schulwegkostenträger geregelt.

Für Schüler, die innerhalb des Schuljahres die Schule oder den Schul- bzw. den Wohnort wechseln, werden die Schülermonatskarten vom 1. eines jeden Monats an ausgestellt.

- b) Die Preise für Schülermonatskarten sind in der Preistafel enthalten. Bei Änderungen der Preise werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.
- c) Die Schüler erhalten vom Schulwegkostenträger für die unentgeltliche Beförderung eine Berechtigungskarte für Schülermonatskarten sowie je Monat der Fahrtberechtigung eine Schülermonatskarte ausgehändigt. Die Berechtigungskarte ist grundsätzlich vom Schüler mit einem persönlichen Lichtbild zu versehen. Ausnahmen können in der Vereinbarung mit dem Schulwegkostenträger geregelt werden. Die Berechtigungskarte ist eigenhändig mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben.

Der Schüler hat zu Beginn jeden Monats die entsprechende Schülermonatskarte mit der Berechtigungskarte zu verbinden. Die Nummer der Berechtigungskarte muss mit der Nummer der Schülermonatskarten übereinstimmen. Die Schülermonatskarten der Folgemonate sind getrennt von der Berechtigungskarte sorgfältig aufzubewahren.

Den Verlust der Berechtigungskarte und/oder der Schülermonatskarten hat der Schüler unverzüglich dem Schulwegkostenträger mitzuteilen. Bei Verlust der Berechtigungskarte sind die dazugehörigen Schülermonatskarten und bei Verlust der Schülermonatskarten ist die dazugehörige Berechtigungskarte zurückzugeben. Für die verloren gegangenen Unterlagen (Berechtigungskarte/Schülermonatskarten) wird gegen ein Entgelt von 15 € einmalig eine Ersatz-Berechtigungskarte mit den dazugehörigen Schülermonatskarten für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Abhanden gekommene Berechtigungskarten bzw. Schülermonatskarten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben.

- d) Die Schülermonatskarten gehen erst mit Beginn ihrer Gültigkeit in das Eigentum des/der Berechtigten über.

§ 29 Umweltfahrausweise

- (1) Wenn dem Käufer von Umweltfahrausweisen von Landkreisen, kreisfreien Städten, Arbeitgebern, etc. der Fahrpreis für mindestens eine Monatskarte nach der regulären Preistafel erstattet wird, ergibt sich der vom Käufer zu zahlende Fahrpreis nach den Preistabellen (Abschnitt VI).

Die von Landkreisen, kreisfreien Städten, Arbeitgebern, etc. übernommenen Fahrpreise kommen ausschließlich dem Fahrgast zu Gute. Das Verkehrsunternehmen handelt hier lediglich als Abwicklungsstelle für den Landkreis, kreisfreien Städten, Arbeitgeber, etc.

Umweltfahrausweise Schüler werden nur im Landkreis Amberg-Weiden und der Stadt Amberg ausgegeben. Zum Erwerb sind nur berechtigt:

- a) Schüler/innen der Klassen 1 bis 4, wenn der Weg zwischen Wohnung und Schule weniger als 2 km beträgt, für Schüler/innen ab der Klasse 5 weniger als 3 km (im Sinne der Vorgaben der Bestimmungen über die Kostenfreiheit des Schulweges)
 - b) Auszubildende mit Lehrvertrag oder Bestätigung des Arbeitgebers.
 - c) Studierende der Hochschule Amberg-Weiden (HAW), sofern diese kein Semester-Ticket erwerben und deren Erst- oder Zweitwohnsitz im Landkreis Amberg-Weiden und der Stadt Amberg liegt.
 - d) Angehörige des Bundesfreiwilligendienstes.
- (2) Grundsätzlich gelten nachstehende Bedingungen:
- a) Die Ausgabe von Umweltfahrausweisen ist zwischen dem jeweiligen Dritten und dem Verkehrsunternehmen in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln. Darin sind auch sonstige Regelungen (z. B. Übertragbarkeit) festzulegen.
 - b) Die Umweltfahrausweise sind vom Fahrgast für mindestens zwölf Monate mit einem besonderen Vordruck zu bestellen.
 - c) Die monatliche Bezahlung erfolgt mittels Bankeinzugsverfahren durch das Verkehrsunternehmen. Die Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandats ist mit dem Bestellvordruck zu erteilen.

d) Wird ein Umweltfahrausweis innerhalb der ersten zwölf Monate gekündigt, wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den ermäßigten Monatsbeträgen und den Preisen nach der Preistafel für Monats- bzw. Schülermonatskarten nacherhoben. Von einer Nacherhebung kann abgesehen werden, wenn ein Umweltfahrausweis wegen

- Arbeitslosigkeit,
- lang anhaltender Krankheit,
- Wegzug oder
- sonstigen schwerwiegenden Gründen

gekündigt wird und der Dritte in der Vereinbarung gemäß Abs. 2 lit. a erklärt, dass er mit einer entsprechend geringeren Rückzahlung des von ihm übernommenen Betrages einverstanden ist.

(3) Im Übrigen gelten für Umweltfahrausweise die Bestimmungen in § 27 (Stammkunden-Abonnement) und für Umweltfahrausweise Schüler die Bestimmungen in § 28 (Schülermonatskarten).

§ 30 Kinder, Erwachsene und Senioren

- (1) An Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr werden Regelfahrscheine mit rund 40 % Ermäßigung ausgegeben.
- (2) Senioren/Seniorinnen ab vollendetem 65. Lebensjahr sind zum Kauf einer Senioren-Sechserkarte berechtigt. Die Senioren-Sechserkarte ist gegenüber dem Kauf von Einzelfahrausweisen um rund 40 % ermäßigt. Für die Senioren-Sechserkarte gelten sinngemäß auch die Bestimmungen des § 24 (Sechserkarte).
- (3) Für Kinder-Reisegruppen gilt § 32.
- (4) Im Sinne des Tarifs sind Erwachsene Personen ab dem Tag des 15. Geburtstags.

§ 31 Familienkarte

Die Familienkarte berechtigt ein oder zwei Erwachsene mit bis zu vier im Haushalt lebende Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr zu einer Hin- und Rückfahrt auf der gewählten Fahrstrecke. Die Familienkarte ist vor Antritt der ersten Fahrt mit der Unterschrift eines der erwachsenen Fahrtteilnehmer zu versehen und nicht weiter übertragbar. Sie gilt an dem Tag, an dem sie gelöst wird; am Samstag gültige Fahrausweise gelten auch am Sonntag (Rückfahrt).

§ 32 Reisegruppen

- (1) Für Personen, die sich zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen haben (Reisegruppen), wird für jede Person mindestens der halbe Preis des Regelfahrscheins erhoben. Der ermäßigte Fahrpreis ist für mindestens 10 Personen zu zahlen. Zwei Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr zählen tarifmäßig als eine Person.
- (2) Bei Kinder-Reisegruppen zählen zwei Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr tarifmäßig als eine Person.

Kinder-Reisegruppen unter 6 Jahre werden unentgeltlich befördert.
- (3) Die Ermäßigung wird nur nach vorheriger Anmeldung gewährt und wenn die Reisegruppe mit den fahrplanmäßig eingesetzten Fahrzeugen befördert werden kann.

§ 33 Kindergarten-Monatskarten

- (1)
 - a) Auf Antrag von Aufgabenträgern (Landkreis, Gemeinde, Kindergarten usw.) werden Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr bzw. bis zum vollendeten 7. Lebensjahr, wenn sie noch nicht eingeschult sind, von ihrem jeweiligen Wohnort zum Sitz eines Kindergartens befördert. Die Beförderung ist formlos zu beantragen. Dem Antrag ist eine Namensliste der zu befördernden Kinder unter Angabe der jeweiligen Beförderungsstrecke beizugeben.
 - b) Zwischen dem Aufgabenträger und dem Verkehrsunternehmen ist für die Dauer eines Schuljahres eine Vereinbarung abzuschließen. Diese gilt nach Ablauf des laufenden Schuljahres stillschweigend als verlängert, wenn sie nicht drei Monate vor Beginn des neuen Schuljahres vom Aufgabenträger oder vom Verkehrsunternehmen gekündigt wird. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind beide Partner berechtigt, die Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- (2) Die Beförderung muss mit Fahrten des allgemeinen Linienverkehrs möglich sein.
- (3) Die Fahrpreise werden nach der Preistafel (Abschnitt VI) erhoben. Bei Änderungen der Preise werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.
- (4) Die Kindergartenkinder sind gemäß der §§ 7 und 8 von einer Aufsichtsperson zu begleiten. Der Fahrpreis für die Begleitperson richtet sich nach dem Preis eines Stammkunden-Abonnements für 1 Wabe.

§ 34 DB-Angebote

BahnCard und Berechtigungsausweise/DB-Konzernausweise sowie Mitarbeiterfahrtscheine

- (1) An Inhaber der BahnCard 25, 50 sowie der BC Jugend werden im Rahmen ihrer Gültigkeit Regelfahrtscheine mit rund 25% Ermäßigung gemäß Anlage 1 S.4 ausgegeben (BahnCard 100 siehe § 13 (2) a) 1. Die ermäßigten Regelfahrtscheine aufgrund der BahnCard Jugend gelten an Schultagen erst ab 9.00 Uhr.
- (2) Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr zahlen rund 60% der ermäßigten Fahrpreise. Einzelreisen von Kindern ab dem vollendeten 6. Lebensjahr sind bei Vorlage einer eigenen BahnCard zugelassen.
- (3) An Inhaber von DB-Berechtigungsausweisen bzw. DB-Konzernausweisen werden auf den Linien mit Anerkennung von Schienenfahrtausweisen Regelfahrtscheine zum halben Preis ausgegeben. Diese Linien sind mit einem Stern im Fahrplankopf gekennzeichnet.
- (4) Folgende Mitarbeiterfahrtscheine der DB werden auf RBO-Linien zu Zielorten, die Schienentarifpunkte sind und in der Liste Mitfahrt Bus bei den DB Job-Tickets freigegeben sind, ohne Zuzahlung anerkannt:

JobTicket M

SchülerTicket M

Familien-Heimfahrt

Familien-Besuchsfahrt

Tages-Ticket M

Regio-Ticket M H/R

Persönliche NetzCard First

Persönliche NetzCard 2. Klasse

Firmenreisefahrkarten für Dienstreisen (übertragbare NetzCard Gesamtnetz, übertragbare TeilnetzCard, übertragbare Streckenkarten, Firmenfahrkarte Monatskarte, Einzelfahrkarte für Firmenreisen)

§ 35 Semestertickets

- (1) Studenten der Ostbayerischen technischen Hochschule Amberg-Weiden erhalten auf Antrag ein Semesterticket gültig vom 15. März bis 30. Juli (Sommersemester) bzw. 1. Oktober bis 15. Februar (Wintersemester). Dem Antrag ist eine Immatrikulationsbescheinigung und ein Passbild beizulegen.
- (2) Wird ein Semesterticket innerhalb der Laufzeit gekündigt, wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den ermäßigten Monatsbeträgen und den Preisen nach der Preistafel für Schülermonatskarten nacherhoben. Von einer Nacherhebung kann abgesehen werden, wenn ein Semesterticket wegen
 - Exmatrikulation,
 - lang anhaltender Krankheit oder
 - sonstigen schwerwiegenden Gründengekündigt wird.
- (3) Der Fahrpreis wird monatlich (4 Mal) mittels Bankeinzugsverfahren durch das Verkehrsunternehmen erhoben. Die Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandats ist mit dem Bestellvordruck zu erteilen.
- (4) Für verlorengegangene Semestertickets wird gegen ein Entgelt von 15 € einmalig ein Ersatz-Semesterticket ausgestellt. Abhandengekommene Semestertickets sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben.

§ 36 August-Ferienticket

- (1) Das Ferienticket berechtigt Personen nach § 28 im August zu beliebig vielen Fahrten entweder innerhalb einer der Städte Amberg, Sulzbach-Rosenberg, Schwandorf und Weiden (Ferienticket Stadtbereich) oder innerhalb des gesamten TON-Tarifgebiets (Ferienticket Gesamtgebiet).
- (2) Das August-Ferienticket ist nicht übertragbar. Sie sind unauslöschlich vom Fahrgast mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholung der Unterschrift oder Vorzeigen eines amtlichen Personalausweises mit Lichtbild nachzuweisen.
- (3) Ab dem vollendeten 15. Lebensjahr wird das August-Ferienticket gegen Vorlage einer Berechtigungskarte oder durch Vorzeigen der Juli- oder Sept-Monatskarte ausgegeben.

§ 37 Beschwerden

Beschwerden sind, abgesehen von den in § 4 Abs. 7 genannten Fällen, unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Linienbezeichnung an das im jeweiligen Fahrplan genannte Verkehrsunternehmen bzw. die Geschäftsstelle der jeweiligen Verkehrsgemeinschaft zu richten, soweit sie nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können.

§ 38 Haftung

- (1) Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemeinen Bestimmungen. Für Schäden an Sachen im Sinne haftet das Verkehrsunternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1000 €. Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
- (2) Für Verlust oder Beschädigung von Bus-Kuriergut haftet das Verkehrsunternehmen bis zum Höchstbetrag von 50 € je Stück.

§ 39 Verjährung

- (1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.
- (2) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 40 Ausschluss von Ersatzansprüchen

- (1) Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche gegenüber dem Verkehrsunternehmen; insoweit übernimmt das Verkehrsunternehmen auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen.
- (2) Das Verkehrsunternehmen haftet nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan – mit Ausnahme der Fahrplanangaben an Haltestellen – und bei Ausfall von Fahrten, deren Ursache sie nicht zu vertreten hat.
- (3) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

Preistafeln für den Linienverkehr im TON-Gebiet

Gültig ab 1.1.2016

Inhaltsverzeichnis

Preise für Regelfahrscheine	2
Preise für Regelfahrscheine mit BahnCard-Ermäßigung	3
Preise für Sechserkarten.....	4
Preise für Zehnerkarten	5
Preise für Jedermann-Zeitkarten.....	6
Preise für Schüler-Zeitkarten	7
Preise für Semestertickets	8
Preise für Kindergarten-Monatskarten	9
Preise für Familienkarten	10
Preise für August-Ferientickets	11
Sonstige Preise	12

Preise für Regelfahrscheine

Waben	Regelfahrscheine	
	Erwachsene	Kinder
1	1,90 €	1,10 €
2	2,40 €	1,40 €
3	3,20 €	1,90 €
4	4,00 €	2,40 €
5	4,70 €	2,80 €
6	5,10 €	3,10 €
7	5,50 €	3,30 €
8	5,90 €	3,55 €
9	6,45 €	3,85 €
10	7,10 €	4,25 €
11	7,75 €	4,65 €
12	8,15 €	4,90 €
13	8,50 €	5,10 €
14	8,70 €	5,20 €
≥15	8,90 €	5,35 €

Preise für Regelfahrscheine mit BahnCard-Ermäßigung

Waben	Einzelfahrschein mit BahnCard	
	Erwachsene	Kinder
1	1,40 €	0,85 €
2	1,80 €	1,05 €
3	2,40 €	1,45 €
4	3,00 €	1,80 €
5	3,55 €	2,10 €
6	3,80 €	2,35 €
7	4,15 €	2,50 €
8	4,45 €	2,65 €
9	4,85 €	2,90 €
10	5,35 €	3,20 €
11	5,80 €	3,50 €
12	6,10 €	3,70 €
13	6,40 €	3,85 €
14	6,55 €	3,90 €
≥15	6,70 €	4,00 €

Preise für Sechserkarten

Waben	6er-Karten	
	Jedermann	Senioren
1	10,00 €	6,80 €
2	12,90 €	8,80 €
3	16,80 €	11,50 €
4	21,30 €	14,50 €
5	24,70 €	16,90 €
6	27,00 €	18,50 €
7	28,90 €	19,80 €
8	31,00 €	21,20 €
9	33,90 €	23,20 €
10	37,30 €	25,60 €
11	40,70 €	27,90 €
12	42,80 €	29,30 €
13	44,60 €	30,60 €
14	45,70 €	31,30 €
≥15	46,70 €	32,00 €

Preise für Zehnerkarten

Waben	Zehnerkarten		
	Tarif	Anteil Fahrgast (nachrichtlich)	Anteil Landkreis (nachrichtlich)
1	17,20 €	14,30 €	2,90 €
2	22,00 €	18,30 €	3,70 €
3	28,80 €	24,00 €	4,80 €
4	36,50 €	30,40 €	6,10 €
5	42,40 €	35,30 €	7,10 €
6	46,50 €	38,50 €	8,00 €
7	49,60 €	41,30 €	8,30 €
8	53,20 €	44,30 €	8,90 €
9	58,10 €	48,40 €	9,70 €
10	64,00 €	53,30 €	10,70 €
11	69,70 €	58,10 €	11,60 €
12	73,30 €	61,10 €	12,20 €
13	76,60 €	63,80 €	12,80 €
14	78,40 €	65,30 €	13,10 €
≥15	80,20 €	66,80 €	13,40 €

In den Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen diese zugunsten der Fahrgäste (als Leistung der Fahrgäste) einen Anteil des tarifgemäßen Fahrpreises zahlen, bestimmt sich der von den Fahrgästen an das Verkehrsunternehmen zu entrichtende monatliche Betrag nach den zwischen den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten und dem Verkehrsunternehmen jeweils bestehenden Vereinbarungen. Das Verkehrsunternehmen handelt hier ausdrücklich als Abwicklungsstelle für den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt gemäß bestehender Vereinbarung.

Preise für Jedermann-Zeitkarten

Waben	Jedermann-Zeitkarten		
	Vario 31 bzw. Monatskarte B/S	Vario 7 bzw. Wochenkarte B/S	Stammkunden- Monats-Abo (auch B/S)
1	45,00 €	12,90 €	37,50 €
2	56,50 €	16,10 €	47,00 €
3	75,50 €	21,60 €	63,00 €
4	95,50 €	27,30 €	79,50 €
5	110,50 €	31,60 €	92,00 €
6	122,00 €	34,90 €	101,50 €
7	129,00 €	36,90 €	107,50 €
8	139,00 €	39,70 €	116,00 €
9	152,00 €	43,40 €	126,50 €
10	167,00 €	47,70 €	139,00 €
11	182,00 €	52,00 €	151,50 €
12	192,00 €	54,90 €	160,00 €
13	199,50 €	57,00 €	166,50 €
14	204,00 €	58,30 €	170,00 €
≥15	209,50 €	59,90 €	174,50 €

Vario-Karten (31 Tage), Stammkunden-Abonnement (Abo) und Vario-Karten (7 Tage) sind alle auch als B/S-Karten erhältlich (Tarif § 13, 26 und 27), deren Beginn ist dann jedoch an Wochen- bzw. Monatsanfang gebunden.

Der Gesamtpreis des Stammkundenabonnements beträgt das 12-fache der Abo-Monatsbeträge.

Preise für Schüler-Zeitkarten

Waben	Schüler-Zeitkarten		
	Schülermonatskarte (auch B/S)	Schülerwochenkarte (auch B/S)	Schüler-Monats-Abo B/S
1	36,00 €	10,30 €	33,00 €
2	45,00 €	12,90 €	41,50 €
3	60,50 €	17,30 €	55,50 €
4	76,50 €	21,90 €	70,00 €
5	88,50 €	25,30 €	81,00 €
6	97,50 €	27,90 €	89,50 €
7	103,00 €	29,40 €	94,50 €
8	111,00 €	31,70 €	102,00 €
9	121,50 €	34,70 €	111,50 €
10	133,50 €	38,10 €	122,50 €
11	145,50 €	41,60 €	133,50 €
12	153,50 €	43,90 €	140,50 €
13	159,50 €	45,60 €	146,00 €
14	163,00 €	46,60 €	149,50 €
≥15	167,50 €	47,90 €	153,50 €

Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten sind auch als B/S-Karten erhältlich (Tarif § 13 und 27).

Der Gesamtpreis des Schülermonatsabonnements beträgt das 12-fache der Abo-Monatsbeträge.

Anmerkung: Das Schülermonatsabonnement B/S ist ein gemeinsames Angebot der DB AG und der RBO; die genannten Preise sind für den Anteil der Busstrecke Grundlage der nach § 13 vorzunehmenden Gesamtberechnung.

Preise für Semestertickets

Waben	Semesterticket	
	Tarif (für 1 Semester)	4 monatliche Abbuchungen
1	122,00 €	30,50 €
2	149,00 €	37,25 €
3	200,00 €	50,00 €
4	252,00 €	63,00 €
5	296,00 €	74,00 €
6	327,00 €	81,75 €
7	343,00 €	85,75 €
8	370,00 €	92,50 €
9	405,00 €	101,25 €
10	448,00 €	112,00 €
11	488,00 €	122,00 €
12	514,00 €	128,50 €
13	531,00 €	132,75 €
14	548,00 €	137,00 €
≥15	561,00 €	140,25 €

Preise für Kindergarten-Monatskarten

Waben	Kindergarten- monatskarte
1	27,00 €
2	34,00 €
3	45,50 €
4	57,50 €
5	66,50 €
6	73,00 €
7	77,50 €
8	83,50 €
9	91,00 €
10	100,00 €
11	109,00 €
12	115,00 €
13	119,50 €
14	122,50 €
≥15	125,50 €

Preise für Familienkarten

Waben	Familienkarte
1	4,80 €
2	6,00 €
3	8,00 €
4	10,10 €
5	11,80 €
6	12,90 €
7	13,80 €
8	14,80 €
9	16,10 €
10	17,80 €
11	19,40 €
12	20,40 €
13	21,30 €
14	21,80 €
≥15	22,30 €

Preise für August- Ferientickets

Geltungsbereich	Ferienticket Stadtbereich
Stadt Amberg oder Stadt Sulzbach-Rosenberg oder Stadt Weiden oder Stadt Schwandorf	15,00 €

Geltungsbereich	Ferienticket Gesamtgebiet
gesamtes TON-Gebiet	25,00 €

Sonstige Preise

Waben	Bus-Kuriergut
1 bis ≥ 15	Das Beförderungsentgelt für Bus-Kuriergut beträgt für jedes Stück 3,60 €

Waben	Fahrrad-Beförderung
1 bis ≥ 15	Das Beförderungsentgelt für ein Fahrrad beträgt 2,50 €

Reinigungskosten	
Bei Verunreinigung von Fahrzeugen und Ausstattungsgegenständen werden die entstehenden Reinigungskosten erhoben, mindestens jedoch 15,00 €	

Fahrpreisbescheinigung	
Die Gebühr für eine Fahrpreisbescheinigung beträgt 2,00 €	

Anlage 2

Sonderpreistafel für Umweltfahrausweise

Preise für Umweltfahrausweise

(Landkreise Neustadt a.d. Waldnaab und Tirschenreuth)

Nicht übertragbar.

Waben	Umweltfahrausweis		
	Tarif (für 12 Monate)	Anteil Fahrgast (monatlich)	Anteil Landkreis (für 12 Monate)
1	450,00 €	30,00 €	90,00 €
2	565,00 €	37,50 €	115,00 €
3	755,00 €	50,50 €	149,00 €
4	955,00 €	63,50 €	193,00 €
5	1.105,00 €	73,50 €	223,00 €
6	1.220,00 €	81,50 €	242,00 €
7	1.290,00 €	86,00 €	258,00 €
8	1.390,00 €	92,50 €	280,00 €
9	1.520,00 €	101,50 €	302,00 €
10	1.670,00 €	111,50 €	332,00 €
11	1.820,00 €	121,50 €	362,00 €
12	1.920,00 €	128,00 €	384,00 €
13	1.995,00 €	133,00 €	399,00 €
14	2.040,00 €	136,00 €	408,00 €
≥15	2.095,00 €	139,50 €	421,00 €

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen diese zugunsten der Fahrgäste (als Leistung der Fahrgäste) einen Anteil des tarifgemäßen Fahrpreises zahlen, bestimmt sich der von den Fahrgästen an das Verkehrsunternehmen zu entrichtende monatliche Betrag nach den zwischen den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten und dem Verkehrsunternehmen jeweils bestehenden Vereinbarungen. Das Verkehrsunternehmen handelt hier ausdrücklich als Abwicklungsstelle für den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt gemäß bestehender Vereinbarung.

Anlage 2 Sonderpreistafel für Umweltfahrausweise

Preise für Umweltfahrausweise

(Landkreis Amberg-Sulzbach und Stadt Amberg)

1. Umweltfahrausweise (übertragbar)

Waben	Umweltfahrausweis Jedermann (übertragbar)		
	Tarif (für 12 Monate)	Anteil Fahrgast (monatlich)	Anteil Landkreis (für 12 Monate)
1	495,00 €	37,50 €	45,00 €
2	621,50 €	47,00 €	57,50 €
3	830,50 €	63,00 €	74,50 €
4	1.050,50 €	79,50 €	96,50 €
5	1.215,50 €	92,00 €	111,50 €
6	1.342,00 €	101,50 €	124,00 €
7	1.419,00 €	107,50 €	129,00 €
8	1.529,00 €	116,00 €	137,00 €
9	1.672,00 €	126,50 €	154,00 €
10	1.837,00 €	139,00 €	169,00 €
11	2.002,00 €	151,50 €	184,00 €
12	2.112,00 €	160,00 €	192,00 €
13	2.194,50 €	166,50 €	196,50 €
14	2.244,00 €	170,00 €	204,00 €
≥15	2.304,50 €	174,50 €	210,50 €

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen diese zugunsten der Fahrgäste (als Leistung der Fahrgäste) einen Anteil des tarifgemäßen Fahrpreises zahlen, bestimmt sich der von den Fahrgästen an das Verkehrsunternehmen zu entrichtende monatliche Betrag nach den zwischen den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten und dem Verkehrsunternehmen jeweils bestehenden Vereinbarungen. Das Verkehrsunternehmen handelt hier ausdrücklich als Abwicklungsstelle für den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt gemäß bestehender Vereinbarung.

Anlage 2
Sonderpreistafel für Umweltfahrausweise

2. Umweltfahrausweise (nicht übertragbar)

Waben	Umweltfahrausweis Jedermann		
	(nicht übertragbar)		
	Tarif (für 12 Monate)	Anteil Fahrgast (monatlich)	Anteil Landkreis (für 12 Monate)
1	450,00 €	34,00 €	42,00 €
2	565,00 €	42,50 €	55,00 €
3	755,00 €	56,50 €	77,00 €
4	955,00 €	71,50 €	97,00 €
5	1.105,00 €	83,00 €	109,00 €
6	1.220,00 €	91,50 €	122,00 €
7	1.290,00 €	97,00 €	126,00 €
8	1.390,00 €	104,50 €	136,00 €
9	1.520,00 €	114,00 €	152,00 €
10	1.670,00 €	125,50 €	164,00 €
11	1.820,00 €	136,50 €	182,00 €
12	1.920,00 €	144,00 €	192,00 €
13	1.995,00 €	149,50 €	201,00 €
14	2.040,00 €	153,00 €	204,00 €
≥15	2.095,00 €	157,00 €	211,00 €

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen diese zugunsten der Fahrgäste (als Leistung der Fahrgäste) einen Anteil des tarifgemäßen Fahrpreises zahlen, bestimmt sich der von den Fahrgästen an das Verkehrsunternehmen zu entrichtende monatliche Betrag nach den zwischen den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten und dem Verkehrsunternehmen jeweils bestehenden Vereinbarungen. Das Verkehrsunternehmen handelt hier ausdrücklich als Abwicklungsstelle für den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt gemäß bestehender Vereinbarung.

Anlage 2 Sonderpreistafel für Umweltfahrausweise

3. Umweltfahrausweise (Schüler und Auszubildende) (nicht übertragbar)

Waben	Umweltfahrausweis Schüler/Auszubildender		
	Tarif (für 11 Monate)	Anteil Fahrgast monatlich für 10 Monate	Anteil Landkreis (für 1 Monat)
1	396,00 €	36,00 €	36,00 €
2	495,00 €	45,00 €	45,00 €
3	665,50 €	60,50 €	60,50 €
4	841,50 €	76,50 €	76,50 €
5	973,50 €	88,50 €	88,50 €
6	1.072,50 €	97,50 €	97,50 €
7	1.133,00 €	103,00 €	103,00 €
8	1.221,00 €	111,00 €	111,00 €
9	1.336,50 €	121,50 €	121,50 €
10	1.468,50 €	133,50 €	133,50 €
11	1.600,50 €	145,50 €	145,50 €
12	1.688,50 €	153,50 €	153,50 €
13	1.754,50 €	159,50 €	159,50 €
14	1.793,00 €	163,00 €	163,00 €
≥15	1.842,50 €	167,50 €	167,50 €

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen diese zugunsten der Fahrgäste (als Leistung der Fahrgäste) einen Anteil des tarifgemäßen Fahrpreises zahlen, bestimmt sich der von den Fahrgästen an das Verkehrsunternehmen zu entrichtende monatliche Betrag nach den zwischen den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten und dem Verkehrsunternehmen jeweils bestehenden Vereinbarungen. Das Verkehrsunternehmen handelt hier ausdrücklich als Abwicklungsstelle für den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt gemäß bestehender Vereinbarung.

Anlage 3 Sonderpreistafel für Stadtverkehre

Tarifübersicht Tarifzone "S"

Preis und Gültigkeit der Fahrausweise im Citybus Schwandorf

Fahrausweis	1 Zone	2 Zonen	Gültigkeit
Einzelfahrschein:	1,70 €	1,90 €	einfache Fahrt, Umsteigen möglich (beim Fahrer anmelden), keine Rückfahrt, keine Fahrtunterbrechung.
Einzelfahrschein Kind (Schüler, Azubi):	1,00 €	1,10 €	wie Einzelfahrschein; für Kinder/Jugendliche vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, Schüler/Azubis gegen Vorlage eines Schülersausweises bzw. Bestätigung des Arbeitgebers.
Einzel BahnCard Erw.:	1,25 €	1,40 €	Nur für Inhaber einer gültigen BahnCard; wie Einzelfahrschein.
Einzel BahnCard Kind:	0,75 €	0,85 €	Nur für Kinder/Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr mit gültiger BahnCard
Sechserkarte:	8,70 €	10,00 €	zeitlich befristet, 6 Monate nach 1. Entwertung; wie Einzelfahrschein.
Sechserkarte Senioren:	6,50 €	6,80 €	Nur für Senioren/Seniorinnen ab vollendetem 65. Lebensjahr; wie Sechserkarte.
Zehnerkarte:	12,40 €	14,30 €	zeitlich befristet, 6 Monate nach 1. Entwertung; wie Einzelfahrschein.
Familientageskarte:	4,40 €	4,80 €	bis zu 2 Erwachsene und / oder 4 Kinder bis zum 15. Lebensjahr; für beliebig viele Fahrten am Tag des Kaufes.
Wochenkarte (Vario 7):	10,90 €	12,90 €	gilt an 7 aufeinander folgenden Tagen.
Wochenkarte Schüler:	9,00 €	10,30 €	gilt von Montag bis Sonntag der aufgedruckten Woche. Gültig nur mit Unterschrift.
Monatskarte (Vario 31):	37,50 €	45,00 €	gilt an 31 aufeinander folgenden Tagen.
Schülermonatskarte:	30,00 €	36,00 €	gilt vom 1. bis zum letzten Kalendertag des aufgedruckten Monats. Wird erst durch Unterschrift gültig.
Monatskarte Ferienaktion Erwachsener:	24,00 €	24,00 €	gilt vom 1. bis zum letzten des Monats August
Monatskarte Ferienaktion Schüler:	15,00 €	15,00 €	wie Schülermonatskarte, gültig nur im August
Jobticket / Stammkunden-Abo:	339,00 €	450,00 €	gilt 12 Monate; Abbuchung monatlich 28,25 Euro (1 Zone) bzw. 37,50 Euro (2 Zonen).

2 Zonen: Büchelkühn und/oder Dachelhofen nach Schwandorf

1 Zone: Restliche Verbindungen im Citybus Schwandorf

Nähere Auskünfte erteilt Schmid Faszinatour e.K., Dachelhofer Str. 90, 92421 Schwandorf

Tel.: 09431/7457-0, Fax: 09431/7457-20, Internet: www.schmidbus.de

Tarifübersicht Tarifzone "W"

Preis und Gültigkeit der Fahrausweise im Stadtbus Weiden

Fahrausweis	Preis	Gültigkeit
Einzelfahrschein / Erwachsene	1,60 €	einfache Fahrt, Umsteigen möglich (beim Fahrer anmelden), keine Rückfahrt, keine Fahrtunterbrechung.
Ermäßigungs-Fahrschein	1,10 €	wie Einzelfahrschein; für Kinder/Jugendliche vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, Schüler/Azubis gegen Vorlage eines Schülersausweises bzw. Bestätigung des Arbeitgebers.
Einkaufsfahrschein	3,20 €	Für beliebig viele Fahrten am Tag des Kaufes. Fahrschein gilt für eine Person.
Fünferkarte / Erwachsene	6,40 €	zeitlich befristet, 6 Monate nach 1. Entwertung
Fünferkarte / ermäßigt	4,40 €	zeitlich befristet, 6 Monate nach 1. Entwertung; wie Ermäßigungs-Fahrschein.
Schülerwochenkarte	8,50 €	gilt von Montag bis Sonntag der aufgedruckten Woche. Gültig nur mit Unterschrift.
Familientageskarte	5,00 €	bis zu zwei Erwachsene und / oder 4 Kinder bis zum 15. Lebensjahr; für beliebig viele Fahrten am Tag des Kaufes.
Umweltkarte/Erwachsene	33,50 €	gilt vom 1. bis zum letzten Kalendertag des aufgedruckten Monats. An Wochenenden und Feiertags gültig für 2 Erwachsene und alle familienangehörigen Kinder.
Schülermonatskarte	25,50 €	gilt vom 1. bis zum letzten Kalendertag des aufgedruckten Monats. Wird erst durch Unterschrift gültig.
Job-Ticket A (Jahreskarte)	306,00 €	gilt 12 Monate; wie Umweltkarte/Erwachsene
Job-Ticket B (Halbjahreskarte)	174,00 €	gilt 6 Monate; wie Umweltkarte/Erwachsene.
Jahresjobticket im Monatsabo	324,00 €	gilt 12 Monate; Abbuchung monatlich 27,50 Euro; wie Umweltkarte/Erwachsene.
Semesterticket	92,00 €	gilt vom 15.03 bis 30.07. (Sommersemester) bzw. vom 01.10. bis 15.02. (Wintersemester)
Monatskarte Ferienaktion Erwachsene	25,00 €	wie Umweltkarte, gültig nur im August
Monatskarte Ferienaktion Schüler	15,00 €	wie Schülermonatskarte, gültig nur im August
Fahrräder und Rodelschlitten	kostenlos	gilt nur, soweit es die betrieblichen Umstände erlauben, in der Zeit von 8.00 Uhr - 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis Betriebschluss. Kinderwägen haben Vorrang.

Tarif gilt bis zur nächsten Fahrpreisanpassung der Tarifzone "W".
 Nähere Auskunft erteilt Wies Faszinatour e.K., Oskar-von-Miller-Str. 14, 92637 Weiden.
 Tel.: 0961/67032-0, Fax: 0961/67032-30, Internet: www.wies-bus.de

Stadtbus Nabburg Tarifzone „N“

Einzelfahrt Erwachsene	1,80 €
Einzelfahrt Schüler	1,10 €
Zehnerkarte Erwachsene	12,00 €
Zehnerkarte Schüler:	10,00 €
Monatskarte Schüler:	28,00 €
Wochenkarte Schüler:	8,50 €
Monatskarte Erwachsene:	36,00 €

Anlage 4
Tarifzuschlag für Rufbusse

Rufbus VAS-Linie 2 Amberg, Bhf – Ammersricht – Amberg, Bhf

**Rufbus VAS-Linie 9 Amberg, Bhf – Haselmühl – Kümmersbruck –
Amberg, Bhf**

Rufbus VAS-Linie 72 Hammermühle – Ursensollen – Amberg

**Auf alle Fahrscheingattungen, auch Zeitfahrkarten wird ein Aufschlag in
Höhe einer Einzelfahrt Kind (Wabe 1) erhoben, ausgenommen sind
Schwerbehinderte.**